

nicht anderweit verheirathen, bevor sie sich durch ein amtliches Zeugnis volle Gewissheit vom Tode ihres Mannes verschafft hat. Verheirathet sie sich ohne ein solches Zeugnis erlangt zu haben, so trifft sie und den, der sie heirathet, die Strafe des Ehebruchs; Auth.: 'et ipsa et qui ducit eam uxorem velut adulteri puniantur'; und fast ebenso lautet die Stelle bei Julian.

Dürfen wir nun mit London S. 51 annehmen, dass diese Novellenstelle in unserer Antiqua benutzt sei? Ich glaube nicht. Vielmehr scheint der westgothische Gesetzgeber sich an schon früher allgemein geltende römische Normen angeschlossen zu haben, denen Justinian in jener Novelle nur besondere Anwendung auf die Soldatenfrau gab. Er schreibt ihr genau vor, in welcher Weise sie sich amtliche Auskunft und damit Gewissheit über den Tod ihres ersten Mannes verschaffen soll, bevor sie zu einer neuen Ehe schreitet. Eine solche Vorschrift war durchaus sachgemäss, weil die Militärbehörde in den meisten Fällen im Stande gewesen sein dürfte, sichere Auskunft zu ertheilen. Dagegen war bei Männern, welche in eigenen Geschäften, etwa auf Handelsreisen abwesend waren, eine solche allgemeine Vorschrift, in welcher Weise der Tod des Abwesenden festzustellen sei, nicht möglich. Dass aber jede Frau vor ihrer Wiederverheirathung sich Gewissheit über den Tod ihres ersten Mannes verschaffen sollte, stand wohl lange vor Justinian fest. Eine in die Digesten aufgenommene Stelle Papinians, Dig. XLVIII, 5, 12, § 12, spricht deutlich dafür. Nach ihr soll die Frau, welche die Nachricht erhält, dass ihr abwesender Mann gestorben sei, und sich von neuem vermählt, straflos sein, auch wenn ihr Mann zurückkehrt; vorausgesetzt, dass sie im guten Glauben gehandelt hat und wirklich getäuscht ist. Hat sie die Nachricht als Vorwand erdichtet, so trifft sie die verdiente Strafe: 'vindicari debet pro admissi criminis qualitate'. Das kann dem ganzen Zusammenhange nach kaum etwas anderes als die Ehebruchsstrafe sein¹. Der westgothische

1) Diese Stelle bezieht sich ebenso wie die Novellenstelle und die Antiqua auf die Wiederverheirathung in Folge begründeter Annahme vom Tode des Abwesenden. Andere handeln von der Wiederverheirathung der Frau in Folge stillschweigender Aufgabe der Ehe von Seiten des im Kriegsdienste abwesenden Mannes, Cod. Iust. V, 17, 7 und Nov. 22 c. 14. Wieder andere handeln von der Wiederverheirathung der Frau in Folge von Kriegsgefangenschaft des Mannes, ein Fall, der nach besonderen Grundsätzen behandelt werden musste wegen der mit der Kriegsgefangenschaft eintretenden capitis deminutio. Ueber diese vgl. Puchta, Institutionen § 290 p—u, wo jedoch irrthümlich auch Nov. 117, c. 11 und Cod. Iust. V, 17, 7 auf Kriegsgefangenschaft bezogen sind.